

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 02/2011

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

erscheint am 30. Juni 2011



Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Aus dem Inhalt...

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Neubau Nebensammler Oberhermsdorf	2
Vorhaben 2012	8

Berichte aus den Verbandsversammlungen

Bericht aus der 1. Verbands- versammlung des AZV „Wilde Sau“	2
Bericht aus der 2. Verbands- versammlung des AZV „Wilde Sau“	2

Allgemeine Informationen

Stundungsrichtlinie	3
Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben	6
Reparaturmaßnahmen	7

Notrufe	7
Informationen zum Stand der Technik	8

Ausgabestellen	8
--------------------------	---

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle	8
---	---

IMPRESSUM

Herausgeber:
Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff – Verbands-
vorsitzender Ralf Rother;
Verantwortlich für den amtlichen
Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer
Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG,
Heinrich-Heine-Str. 13a,
09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

Das nächste Amtsblatt
erscheint am
30. September 2011

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet | Informationen

Neubau Nebensammler Oberhermsdorf

Entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzepts wurden in der Ortslage Oberhermsdorf der Stadt Wilsdruff Schmutzwasserkanäle verlegt. Als Entwässerungssysteme wurden sowohl Freispiegel- als auch Druckentwässerungen eingesetzt.

Die Verlegung der Nebensammler erfolgte in nachstehenden Straßen:

- Schmidts Weg
- Nordstraße
- Kesselsdorfer Straße
- Saalhausener Straße
- Kleinopitzer Straße
- Kurze Straße
- Müllers Weg

Schmutzwasserdruckleitungen

Die Verlegung der Schmutzwasserdruckleitungen erfolgte 2010 im Schmidts Weg und in der Nordstraße. Die ca. 420 m langen Schmutzwasserdruckleitungen enden in Druckleitungsendschächten auf der Kesselsdorfer Straße. 2011 wurden sukzessive die Grundstücke mit den Abwasserpumpwerken erschlossen.

Freispiegelkanäle DN 200 PVC-U



Die insgesamt ca. 840 m lange, neue Freispiegelkanalisation in der Kesselsdorfer Straße, Saalhausener Straße, Kleinopitzer Straße, Kurze Straße und Müllers Weg wurde komplett verlegt. Dies beinhaltet auch die Errichtung der Hausanschlüsse bis zum Prüfschacht. Ein Großteil der Grundstücksbesitzer hat sich auch schon an den Prüfschacht angeschlossen.

Die Arbeiten auf der Kurze Straße stehen kurz vor dem Abschluss. Hier wurden neben dem Abwasser noch Versorgungslei-

tungen für Gas und Trinkwasser parallel verlegt. Es fehlt noch der Straßenoberbau, der aber in Kürze eingebracht wird.



Kleinopitzer Straße – nach Fertigstellung

Berichte aus den Verbandsversammlungen

Bericht aus der 1. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 04.04.2011

Bestellung des örtlichen Prüfers für den Jahresabschluss 2010 des AZV „Wilde Sau“

Bereits in den Vorjahren von 2007 bis 2009 hat die Gemeinde Klipphausen die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen.

Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Auf Grund der guten Erfahrungen, wird die Gemeinde Klipphausen mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Abwasserzweckverbandes beauftragt.

Bericht aus der 2. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 09.06.2011

Stundungsrichtlinie

Nach § 17ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ können die Gemeinden und Landkreise bzw. Abwasserzweckverbände zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen (Abwasserbeiträge). Ebenso hat der Grundstückseigentümer die Hausanschlusskosten zu tragen. Eine korrekte Anwendung des Gesetzes und der Satzungsbestimmungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ kann im Einzelfall zu hohen finanziellen Belastungen führen. Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hatte mit Datum vom 05.09.2001 eine Stundungsrichtlinie von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ beschlossen, in der die Voraussetzungen für die Gewährung von zinslosen Stundungen näher geregelt waren. Über Stundungen in sonstigen Fällen (gegen Zinsen) hatte der Verwaltungsrat zu entscheiden. Verrentungen (Ratenzahlungen) waren nicht geregelt. Diese waren ebenfalls im Einzelfall durch den Verwaltungsrat zu entscheiden.

Um innere Verwaltungsabläufe zu optimieren und die Belastungen nicht übermäßig ansteigen zu lassen, sind mit der „Verwaltungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen, Hausanschlusskosten und anderen Forderungen vom 09.06.2011“ bestimmte Instrumentarien geschaffen worden, damit die durch die Beitragserhebung Betroffenen nicht in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Existenz gefährdet werden.

Auftragsvergabe Entsorgung Klärschlamm und Fäkalien Verbandsgebiet AZV „Wilde Sau“ einschließlich Entsorgungsgebiet Regiebetrieb Abwasser Mohorn

Nach § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden (Stadt), in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Die Stadt Wilsdruff sowie die Stadt Tharandt für den Ortsteil Pohrsdorf und die Gemeinde Klipphausen haben ihre Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV „Wilde Sau“ übertragen. Demzufolge muss durch den Abwasserzweckverband das gesamte häuslich anfallende Abwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet entgegen genommen werden.

Der AZV „Wilde Sau“ hat dazu diese Leistung öffentlich ausgeschrieben. Im Ergebnis der Ausschreibung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes wurden 5 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. 4 Bieter haben Angebote eingereicht. Als Zuschlagskriterium wurde die größte Wirtschaftlichkeit gewählt.

Diese ergibt sich aus folgenden Kostenbestandteilen:

- Kosten der Bieterleistung einschließlich der Kostenvor- und Nachteile
- Reinigungskosten auf der KA Wilsdruff
- Verbleibende Kosten für die dezentrale Entsorgung

Der für den AZV (damit auch für die betroffenen Grundstücke) geringste Gesamtaufwand entsteht bei der Vergabe an die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Allgemeine Informationen

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Verwaltungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen vom 09.06.2011 (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

- INHALTSVERZEICHNIS -

<p>1. Anwendungsbereich/Zielstellung</p> <p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>3. Verrentung</p> <p>3.1 <i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p>3.2 <i>Verfahrensregelungen</i></p> <p>3.3 <i>Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen</i></p> <p>3.4 <i>Verrentungen in bis zu 10 Jahresleistungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen • spezielle Regelungen für natürliche Personen <p>4. Stundungen</p> <p>4.1 <i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p>4.2 <i>Stundungen bei übergroßen Grundstücken</i></p>	<p>4.3 <i>Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke</i></p> <p>4.4 <i>Verfahrensregelungen</i></p> <p>5. Allgemeine Grundsätze der Ratenzahlung und Stundung</p> <p>5.1 <i>Einkommensermittlung</i></p> <p>5.2 <i>Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz</i></p> <p>5.3 <i>Ermittlung des Eigenbedarfes</i></p> <p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p> <p><i>Anlage 1</i> Gegenüberstellung von Einkommen/Aufwendungen/Bedarf</p> <p><i>Anlage 2</i> Verrentungsentscheidung</p>
--	---

Verwaltungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ zur Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen, Hausanschlusskosten und anderen Forderungen vom 09.06.2011 (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

- TEXTTEIL -

<p>1. Anwendungsbereich/Zielstellung</p> <p>Die Verrentungs- und Stundungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ gilt für die Erhebung von Abwasserbeiträgen, Hausanschlusskosten und sonstige Forderungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ gegenüber Dritten im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“.</p> <p>Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine Verrentung und Stundung nach dieser Richtlinie nicht vorzunehmen.</p> <p>Ziel der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie ist es, die Beitrags- und Forderungserhebung sozial verträglich, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Abgabepflichtigen, zu gestalten.</p> <p>Für die Verrentungs- und Stundungsentscheidungen, die nach dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie zu treffen sind, sind die Zuständigkeitsregelungen nach der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und nach dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie. Diese Regelungen werden für die Stundung und Verrentung von Aufwendersatz für Hausanschlüsse und für sonstige Forderungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ gegenüber Dritten analog angewandt.</p>	<p>3. Verrentungen</p> <p>3.1 <i>Begriffsbestimmungen:</i></p> <p>3.1.1 Nach § 22 Abs. 4 SächsKAG kann zugelassen werden, dass Abwasserbeitrag, Hausanschlusskostenersatz und sonstige Forderungen bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners in Form einer Verrentung abgelöst werden. Dabei sind Abwasserbeitrag, Hausanschlusskostenersatz oder sonstige Forderung durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in Teilzahlungen (Verrentung) zu entrichten ist.</p> <p>3.1.2 Verrentung ist dabei die Zahlung der Schuld in Teilbeträgen. Die Verrentung kann in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Ab einem Wert von 10.000 EUR kann die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen beantragt werden.</p> <p>3.1.3 Der Begriff der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft weist auf die wirtschaftliche Situation der Abgabepflichtigen hin, die bei natürlichen Personen durch die Gegenüberstellung des Einkommens und Vermögens einerseits und des Eigenbedarfes sowie der Aufwendungen andererseits zu ermitteln ist.</p> <p>3.2 <i>Verfahrensregelungen:</i></p> <p>3.2.1 Die Anträge auf Verrentung sollen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, des</p>
---	---

Allgemeine Informationen

Bescheides über den Aufwandsersatz für Hausanschlusskosten oder die Geltendmachung sonstiger Forderungen beim Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ gestellt werden.

3.2.2 Bis zur Entscheidung über den Verrentungsantrag werden bei Fälligkeit der Forderung seitens des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ keine Maßnahmen der Beitreibung nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Verrentungszinsen bleibt hiervon unberührt.

3.2.3 Wird der Verrentungsantrag erst nach Fälligkeit der Abwasserbeitragsforderung gestellt, so wird vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Zinsen nach § 22 Abs. 4 Satz 4 SächsKAG erhoben.

3.2.4 In den Verrentungsbescheid wird eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Verrentungsbescheid jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Fälligkeitstermin einer Rate nicht eingehalten wird. In diesen Fällen ist die noch offene Restforderung in einem Betrag fällig.

3.3 Verrentungen bis zu 4 Jahresleistungen:

3.3.1 Die Verrentung wird für alle Grundstücke auf Antrag, in bis zu 4 Jahresleistungen ohne Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen), gewährt.

3.3.2 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung.

3.3.3 Zur Vermeidung von unbilligen Ratenzahlungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen in bis zu 4 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Beitragsforderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 1.000 EUR beträgt.

3.3.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO und der Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen nach Pkt. 3.4 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie bleiben unberührt.

3.4 Verrentungen bis zu 10 Jahresleistungen:

Die Verrentung des Beitrages wird für alle Grundstücke auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen in bis zu 10 Jahresleistungen unter Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt. Hierzu gelten die folgenden Regelungen:

allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen:

3.4.1 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung. Maßgebend ist die jeweilige Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Höhe der Verzinsung.

3.4.2 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO; § 135 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30 % unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hat.

Soweit Zinsen ermäßigt oder erlassen werden, ist diese Bewilligung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung in Zeitabständen von 3 Jahren auszusprechen. Im Einzelfall kann der Überprüfungsvorbehalt auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden.

3.4.3 Zur Vermeidung von unbilligen Teilzahlungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen und sonstigen Forderungen in 10 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Forderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 10.000 EUR beträgt.

3.4.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO bleiben unberührt.

3.4.5 Der Verrentungsantrag ist abzulehnen, wenn die Antragsteller ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht (§ 93 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 3 a.) SächsKAG i.V.m. § 93 AO) nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen.

3.4.6 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise, sind diese zurückzugeben. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung der Verrentungsentscheidung verwendet werden. Soweit vorgelegte Belege nicht anerkannt werden, ist dies dem Beitragsschuldner mitzuteilen.

3.4.7 Die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen erfolgt als gebundene Entscheidung, wenn der entsprechende Antrag gestellt wird und die in der Anlage 2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In einer Vergleichsberechnung sind das Einkommen und Vermögen einerseits, mit einem nach sozialhilferechtlichen Vorschriften fiktiv ermittelten Eigenbedarf (Lebensunterhalt, grundbesitzbezogene Aufwendungen) andererseits, nach Anlage 2 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie gegenüber zu stellen.

3.4.8 Vorhandenes Vermögen, insbesondere Geldvermögen, Ansprüche und Forderungen, nicht aber Sachvermögen, ist mit Ausnahme eines Freibetrages von 2.600 EUR (sog. Schonvermögen) vorrangig zur Tilgung der Schuld einzusetzen. Der vorrangige Einsatz von Vermögen oberhalb der Schonbetragsgrenze kann eingeschränkt werden, wenn nachweislich erhebliche grundstücksbezogene Aufwendungen vorliegen.

3.4.9 Vorhandene langfristige grundstücksbezogene Verbindlichkeiten oder innerhalb von 2 Jahren zu erwartender Eintritt von grundstücksbezogenen Verbindlichkeiten sind auf das vorhandene Vermögen anzurechnen.

3.4.10 Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen nicht, so ist im Regelfall eine Verrentung für 10 Jahre zu gewähren.

3.4.11 Übersteigt das Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen, so ist die Dauer der Ratenzahlung durch Teilung der Schuld durch den übersteigenden Betrag zu ermitteln. Hierbei ist im Regelfall auf volle Jahre aufzurunden.

4. Stundungen

4.1 Begriffsbestimmungen:

4.1.1 Nach § 3 SächsKAG i.V.m. § 222 AO können Beitragsforderungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die

Allgemeine Informationen

Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

4.1.2 Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung. Die Zahlungspflicht wird bis zum Ende des Stundungszeitraumes ausgesetzt.

4.1.3 Eine erhebliche Härte liegt vor, wenn durch die Beitreibung der Schuld die Existenz des Pflichtigen gefährdet wird. Erhebliche Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die Aufwendungen und Kosten das anrechnungsfähige Einkommen unter Berücksichtigung des ermittelten Eigenbedarfs übersteigen.

4.2 Stundungen bei übergroßen Grundstücken:

4.2.1 Bei übergroßen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich oder im (einfach oder qualifiziert) beplanten Bereich wird der Beitrag für die Fläche, die eine Fläche von 1.500 m² übersteigt, auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen für die Zeitdauer von höchstens 5 Jahren zinslos gestundet. Als übergroß gelten Buchgrundstücke, deren Fläche laut Grundbuch größer als 1.500,00 m² ist.

4.2.2 Die Stundung steht unter der Bedingung, dass der Grundstücksteil nicht vorher tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird. Die Beitragsforderung wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, nachdem der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Kenntnis von der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung erlangt und dem Beitragsschuldner schriftlich eine entsprechende neue Fälligkeit gesetzt hat.

4.3 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Für die Stundung von Abwasserbeiträgen kommen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit der AO zur Anwendung.

4.4. Verfahrensregelungen:

4.4.1 Die Anträge auf Stundung sollen von Privatpersonen oder juristischen Personen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Geltendmachung sonstiger Forderungen beim Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ gestellt werden.

4.4.2 Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag werden bei Fälligkeit der Forderung seitens des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ keine Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Stundungszinsen bleibt hiervon unberührt.

4.4.3 Wird der Stundungsantrag erst nach Fälligkeit der Forderung gestellt, so werden vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Stundungszinsen erhoben.

4.4.4 Stundungen werden in der Regel jeweils für 1 Jahr bewilligt. Wird über diesen Zeitraum hinaus erneut eine Stundung beantragt, sind die Voraussetzungen für eine weitere Stundung erneut nachzuweisen.

4.4.5 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung.

4.4.6 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30 % unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hat.

4.4.7 Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Schuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG i.V.m. § 222 AO Voraussetzung, dass der Anspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert ist.

4.4.8 Wird die Schuld innerhalb von 6 Monaten von Beginn der Fälligkeit an vollständig getilgt, so werden keine Stundungszinsen erhoben.

4.4.9 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise, sind diese zurückzugeben. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung der Ratenzahlungsentscheidung verwendet werden. Soweit vorgelegte Belege nicht anerkannt werden, ist dies dem Beitragsschuldner mitzuteilen.

4.4.10 Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung u. a.)
- b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch
- c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks
- d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück
- e) bei Zahlungsverzug.

4.4.10 Die Vorschriften 3.4.7 bis 3.4.11 dieser Stundungs- und Ratenzahlungsrichtlinie sind auf Stundungen anwendbar.

5. Allgemeine Grundsätze der Ratenzahlung und Stundung

5.1 Einkommensermittlung:

5.1.1 Grundlage der Einkommensermittlung ist das regelmäßige Erwerbseinkommen inklusive des anteiligen Weihnachtsgeldes sowie das sonstige Einkommen.

5.1.2 Das Einkommen ist um sonstige notwendige Aufwendungen (z. B. Unterhaltsleistungen an Dritte) zu bereinigen. Die Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 1 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.

5.1.3. Die Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des Formblattes nach Anlage 1 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie. Hierbei ist für die Einkommensermittlung in der Regel der Steuerbescheid des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt dieser nicht vor, so ist von dem zu erwartenden Einkommen auszugehen. In diesem Fall ist in den Ratenzahlungs- und Stundungsbescheid regelmäßig ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall aufzu-

Allgemeine Informationen

nehmen, dass sich für das zugrunde zu legende Jahr ein wesentlich (mehr als 15 v.H.) höheres Einkommen ergibt.

5.2 Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz:

5.2.1 Anrechnungsfähig sind Miete und Pacht, sofern nicht ein eigenes Haus bewohnt wird. Ferner sind die regelmäßigen Aufwendungen für den Grundbesitz anzuerkennen.

5.2.2 Insbesondere sind auch Belastungen aus Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten am Grundbesitz anrechnungsfähig.

5.2.3 Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen nach Pkt. 5.2.2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie entweder über Darlehen anfallen und somit als Schuldendienst wirksam werden oder aber aus Vermögen finanziert werden und damit das einzusetzende Vermögen (vgl. Pkt. 3.5.8 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) verringern.

5.3 Ermittlung des Eigenbedarfes:

5.3.1 Die Ermittlung des Eigenbedarfes erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze nach der Regelungsverordnung nach Maßgabe des als Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.

5.3.2 Die familiäre Situation des Antragstellers ist durch Ansetzen der im Formblatt gemäß Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Faktoren zu berücksichtigen.

5.3.3 Zu dem ermittelten Eigenbedarf ist ein Freibetrag von 10 % des monatlichen Einkommens gesamt hinzuzurechnen.

5.3.4 Die sich aus der Gegenüberstellung des anrechnungsfähigen Einkommens und der grundbesitzbezogenen Aufwendungen sowie des ermittelten Eigenbedarfes ergebende Differenz ist Grundlage für die Entscheidung über die Verrentung.

6. Schlussbestimmungen

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten:

Diese Verrentungs- und Stundungsrichtlinie tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stundungsrichtlinie von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstücke des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 05.09.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, den 09.06.2011



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) bestimmt im § 63 Abs. 2, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Für die Stadtteile Mohorn, Herzogswalde und Grund liegt die Abwasserbeseitigungspflicht nach wie vor bei der Stadt Wilsdruff.

Mit Beschluss des Stadtrates wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für die Stadtteile Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf und Wilsdruff dem Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (AZV „Wilde Sau“) übertragen.

In § 63 Abs. 1 SächsWG ist vom Gesetzgeber festgeschrieben, dass das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers (Kleinkläranlagen) sowie des Inhaltes aus abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, zur Abwasserbeseitigung gehört. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen gehört ebenfalls zur Abwasserbeseitigungspflicht.

In Umsetzung dieser Pflichtaufgabe hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ und die Stadt Wilsdruff für Mohorn, Herzogswalde und Grund die Entsorgung von Klärschlamm und Fäkalien in offenem Teilnehmerwettbewerb nach VOL/A ausgeschrieben.

Im Ergebnis der Auswertung des Bieterwettbewerbes wurde die Stadtentwässerung Dresden mit dieser Aufgabe betraut.

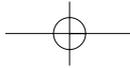
Ab 1. Januar 2012 wird damit die Abwasserentsorgung der privaten Grundstücke, die nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, ausschließlich in der Verantwortung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ durchgeführt. Auch hierzu hat der Gesetzgeber im Sächsischen Wassergesetz geregelt, dass das anfallende Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Wilsdruff/AZV „Wilde Sau“) oder seinem Beauftragten (Stadtentwässerung Dresden) zu überlassen ist.

Ausgenommen von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung ist insbesondere Niederschlagswasser, dass auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis.

Letzteres trifft in der Regel auf biologische Kleinkläranlagen zu, wobei der verbleibende Schlamm aus Kleinkläranlagen wiederum der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt.

Alle Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte von bewohnten Grundstücken, die nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind (dezentrale Entsorgung) und die im Kleineinleiterkataster des AZV „Wilde Sau“ und des Regiebetriebes Abwasser Mohorn der Stadt Wilsdruff erfasst worden sind, werden im November 2011 dazu noch einmal gesondert angeschrieben.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.azv-wilsdruff.de



Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Reparaturmaßnahmen auf der KA Klipphausen im Jahr 2011

Im Frühjahr 2011 wurde durch das Betriebspersonal vom AZV eine turnusgemäße Überprüfung der Räumwälder an den Nachklärbecken 1 und 2 auf der Kläranlage Klipphausen durchgeführt.

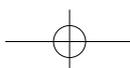
Es wurde ein Verschleiß an Gummis und Rädern festgestellt. Teilweise mussten Schweißarbeiten durchgeführt werden um Bruchstellen am Fahrgestell zu reparieren.

Eine Neueinstellung der Räumwälder am Nachklärbecken 1 war erforderlich, dazu musste das Becken geleert und kurzzeitig außer Betrieb genommen werden.

An den Belebungsbecken 2 und 3 mussten die Kugeldrehverbindungen nach 10 Jahren Laufzeit erneuert werden.



**Störungen
Abwasserkanalnetz
Fa. Berndt – Telefon 035204 9850**



Allgemeine Informationen

■ Informationen

zum Stand der Technik für dezentrale Abwasserentsorgung (Gruben und Kleinkläranlagen) / Abwasserabgabepflicht bei veralteten Anlagen und nicht sachgemäßer Entsorgung

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat, als Nachweis über die geordnete Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet ein Kleininleiterkataster. Dieses Kataster muss jährlich überarbeitet werden. Unter anderem sind hier Angaben zur bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Größe, Bauart, Reinigungstechnologie,...) sowie zur entsorgten Abwassermenge (Klärschlamm) zu machen.

Auf der Grundlage dieses Katasters wird für die Grundstücke im Verbandsgebiet, deren Abwasserentsorgung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine Abwasserabgabe festgesetzt. Die Kosten aus dieser Abwasserabgabe werden, aufgrund der Abwasserabgabenabwälzungssatzung (AbwAAbwälzS), auf die entsprechenden Grundstückseigentümer umgelegt.

Bis zum Veranlagungsjahr 2009 konnte eine Weiterberechnung an die Grundstückseigentümer ausgesetzt werden, da der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ im Verbandsgebiet investiert hat. Die durch die Investitionen entstandenen Kosten konnten mit der Abwasserabgabe für Kleininleitungen verrechnet werden.

Ab Veranlagungsjahr 2010 ist diese Verrechnung nicht mehr möglich, so dass die betreffenden Grundstücke zur Abgabepflicht herangezogen werden müssen.

Für Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist die Abgabepflicht grundsätzlich gegeben.

Eine Abwasserbehandlungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), wenn sie zumindest nach der DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) errichtet worden ist oder sie aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt. Die DIN 4261 Teil 2 benennt Belebungsbecken, Tropf- und Tauchkörper. Eine vergleichbare Reinigungsleistung lassen grundsätzlich erwarten: Abwasserteiche, Aufstauanlagen (Sequencing-Batch-Reactor – SBR) oder Membranfilteranlagen. Eine ausreichende Anlagenbemessung muss gegeben sein.

Bei den Entsorgungsmengen sind folgende Richtwerte zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsorgung anzusetzen:

Belüftete Kleinkläranlagen (Belebungsverfahren, SBR-Verfahren, Membranfiltration)

- Entschlammungsrhythmus mindestens alle 2 Jahre

Fäkaliengruben

- mindestens 4 m³ pro Person und Jahr (es wird von einer Wasserspülung ausgegangen)

Sammelgruben für das gesamte Abwasser

- mindestens 20 m³ pro Person und Jahr
- bei Mengen zwischen 10 und 20 m³ pro Person und Jahr ist die Menge über den Trinkwasserverbrauch glaubhaft zu machen
- bei Entsorgungsmengen kleiner 10 m³ pro Person und Jahr wird davon ausgegangen, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt

Daher möchten wir alle Grundstückseigentümer, die nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angebunden sind, in ihrem eigenen Interesse bitten, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben) nachweislich durch ein Entsorgungsunternehmen beräumen zu lassen.

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

■ Geplante Vorhaben

Ortsentwässerung Braunsdorf

Wie im letzten Amtsblatt angekündigt wurden die Grundstücke an der Neuen Heimat, Talblick, Neuer Weg und Maxim-Gorki-Straße vermessungstechnisch erfasst. Mit der ingenieurtechnischen Planung wurde für die Straßen Neuen Weg und die Maxim-Gorki-Straße begonnen.

■ Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ erhältlich.

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Getränkemarkt Wolf	Wilsdruffer Straße 5
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Frau Ranft	Tharandter Straße 9
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Obersraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Gerlindes Minimarkt	Dorfstraße 67

Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
 von 14:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
 Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
 Telefon: 035204 60530
 Fax: 035204 48212
 Mail: post@azv-wilsdruff.de